

Bundesgesetzblatt ³⁷⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1994

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 94	Bekanntmachung des deutsch-santomeischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit	3758
9. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	3761
9. 11. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten	3762
9. 11. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ägyptischen Handelsabkommens und des deutsch-ägyptischen Abkommens über den Warenverkehr	3763
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	3764
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	3765
14. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	3765
15. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	3766
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	3767
17. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	3767
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	3768
18. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	3769
29. 11. 94	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer abschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee	3769
—	Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	3772

FNA: 319-95, 319-90

**Bekanntmachung
des deutsch-santomeischen Rahmenabkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 8. November 1994

Das in São Tomé am 30. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 7. Dezember 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik
São Tomé und Príncipe –

festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von santomeischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Demokratischen

Republik São Tomé und Príncipe, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von santomeischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe in das Eigentum der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen santomeischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch santomeische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig

unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luanda oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser santomeischen Fachkräfte;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete Staatsangehörige der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten Stellen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe einzumischen;
- c) die Gesetze der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen

nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug nebst einem Ersatzteilpaket, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Videorecorder, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte, ein Notstromaggregat sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventila-

tor und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach dem Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Abwicklung von laufenden Programmen und Vorhaben oder die Geltungsdauer der Projektvereinbarungen, die in Anwendung dieses Abkommens geschlossen worden sind.

Geschehen zu São Tomé am 30. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Helmut Freundt

Für die Regierung der Demokratischen Republik
São Tomé und Príncipe
Alda Bandeira

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 162
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest**

Vom 9. November 1994

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zu dem Übereinkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (BGBl. 1993 II S. 83) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für

Deutschland am 18. November 1994

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 18. November 1993 bei dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt und registriert worden.

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bolivien	am	11. Juni 1991
Bosnien-Herzegowina	am	2. Juni 1993
Brasilien	am	18. Mai 1991
Ecuador	am	11. April 1991
Finnland	am	20. Juni 1989
Guatemala	am	18. April 1990
Jugoslawien, ehemaliges	am	29. Mai 1990
Kamerun	am	20. Februar 1990
Kanada	am	16. Juni 1989
Kroatien	am	8. Oktober 1992
Norwegen	am	4. Februar 1993
Schweden	am	16. Juni 1989
Schweiz	am	16. Juni 1993
Slowenien	am	29. Mai 1993
Spanien	am	2. August 1991
Uganda	am	27. März 1991
Zypern	am	7. August 1993.

Bonn, den 9. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Ägypten**

Vom 9. November 1994

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung von Ägypten gerichteten Verbalnote vom 12. April 1994 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Ägypten abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 70) und vom 7. November 1994 (BGBl. II S. 3754).

Bonn, den 9. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Abkommen vom 26. November 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit
2. Abkommen vom 11. Februar 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Umstellung des Zahlungsverkehrs
3. Briefwechsel vom 2. Februar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Jahresquote aus dem Liquidationskonto der Deutschen Demokratischen Republik in der Arabischen Republik Ägypten für das Jahr 1989
4. Gesprächsbericht vom 29. November 1989 über die Begleichung von Forderungen aus kommerziellen Krediten

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ägyptischen Handelsabkommens
und des deutsch-ägyptischen Abkommens über den Warenverkehr**

Vom 9. November 1994

In Kairo ist durch Notenwechsel vom 15. Mai 1992/27. März 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten eine Vereinbarung geschlossen worden, durch die

1. das Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung vom 21. April 1951 (Außenhandels-Rundschreiben Nr. 24/51 vom 8. Juni 1951, BAnz. Nr. 113 vom 15. Juni 1951) durch Streichung der Artikel 1 und 2 und
2. das Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vom 18. Februar 1956 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/56 vom 15. Mai 1956, BAnz. Nr. 110 vom 9. Juni 1956) durch Streichung der Artikel 1, 2, 4, 9 und 10

an das geltende Gemeinschaftsrecht angepaßt wurden. Die Vereinbarung ist
am 27. März 1994

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 1994

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Schomerus

Embassy of the
Federal Republic of Germany

Verbal Note No. 284/92

The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Ministry of Foreign Affairs of the Arab Republic of Egypt and has the honour to propose on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the following Arrangement amending the German-Egyptian Trade Agreement and the German-Egyptian Goods Traffic Agreement be concluded.

1. The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Arab Republic of Egypt agree to cancel Article 1 and Article 2 of the Trade Agreement of April 21, 1951 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Royal Egyptian Government.
2. The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Arab Republic of Egypt agree to cancel Articles I, II, IV, IX and X of the Agreement of February 18, 1956 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Arab Republic of Egypt regarding Goods Traffic. In all other respects the provisions of the Goods Traffic Agreement shall continue to apply.

If the Government of the Arab Republic of Egypt agrees to the proposals contained in paragraph 1 and 2 above, this Embassy's Note and the Ministry's Note in reply thereto expressing the agreement of the Government of the Arab Republic of Egypt shall constitute an Arrangement between the two Governments which

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Verbalnote Nr. 284/92

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Arabischen Republik Ägypten im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, die folgende Vereinbarung zur Änderung des Deutsch-Ägyptischen Handelsabkommens und des Deutsch-Ägyptischen Warenverkehrsabkommens zu schließen.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Arabischen Republik Ägypten kommen überein, Artikel 1 und Artikel 2 des Handelsabkommens vom 21. April 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung zu streichen.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Arabischen Republik Ägypten kommen überein, die Artikel I, II, IV, IX und X des Abkommens vom 18. Februar 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über den Warenverkehr zu streichen. Alle anderen Bestimmungen des Warenverkehrsabkommens gelten unverändert fort.

Falls sich die Regierung der Arabischen Republik Ägypten mit den Vorschlägen in Absatz 1 und 2 einverstanden erklärt, bilden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums eine Vereinbarung zwischen den beiden

(Übersetzung)

shall enter into force on the date of the Note in reply from the Foreign Ministry of the Arab Republic of Egypt.

This Arrangement shall be concluded for an unlimited period. It may be denounced as regards paragraph 2 thereof by either Contracting Party subject to three months' written notice.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Ministry of Foreign Affairs of the Arab Republic of Egypt the assurance of its highest consideration.

Cairo, May 15, 1992

Ministry of
Foreign Affairs
of the Arab Republic of Egypt
Cairo

Regierungen, die mit dem Datum der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Arabischen Republik Ägypten in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt für unbegrenzte Zeit. Sie kann in bezug auf Absatz 2 von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Arabischen Republik Ägypten erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Kairo, den 15. Mai 1992

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Arabischen Republik Ägypten
Kairo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über den Zusammenstoß von Schiffen**

Vom 14. November 1994

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (RGBl. 1913 S. 49) wird nach seinem Artikel 15 für

China am 18. November 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 85).

Bonn, den 14. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 14. November 1994

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu

St. Kitts und Nevis am 14. Dezember 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1994 (BGBl. II S. 2532).

Bonn, den 14. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 14. November 1994

Die folgenden Staaten haben dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Weiteranwendung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am 2. Juni 1993
Kirgisistan	am 14. Februar 1994
Moldau, Republik	am 14. Februar 1994
Tadschikistan	am 14. Februar 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1973 (BGBl. II S. 1528), vom 11. Juni 1976 (BGBl. II S. 1067) und vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 2471).

Bonn, den 14. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 15. November 1994

I.

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Armenien

am 7. Juni 1994

in Kraft getreten; Armenien hat seine Beitrittsurkunden am 7. Juni 1994 in Moskau und Washington hinterlegt.

II.

Die Slowakei hat den Verwahrern in London am 17. Mai 1993, in Moskau am 25. Juni 1993 und in Washington am 1. Januar 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Mai 1983, BGBl. II S. 436).

Slowenien hat den Verwahrern in London am 7. April 1992 und in Washington am 20. August 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Mai 1983, BGBl. II S. 436).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 3603).

Bonn, den 15. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 17. November 1994

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 672, 865 – notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am 12. Januar 1994
Slowakei	am 28. Mai 1993
Tschechische Republik	am 2. Juni 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Februar 1976 (BGBl. II S. 386), vom 24. Juni 1982 (BGBl. II S. 638) und vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3688).

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 17. November 1994

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Sierra Leone	am 4. September 1994
--------------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3657).

Bonn, den 17. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu
betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 18. November 1994

I.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr (BGBl. 1956 II S. 1886) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	1. September 1993
Kroatien	am	31. August 1994.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
Kroatien	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Abkommens geworden.

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 zu dem Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (BGBl. 1956 II S. 1886, 1918) notifiziert:

Slowakei	am	28. Mai 1993
Tschechische Republik	am	2. Juni 1993.

Dementsprechend sind die Slowakei und die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls geworden.

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. 1956 II S. 1886, 1948) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	1. September 1993
Kroatien	am	31. August 1994.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
Kroatien	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Abkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. März 1960 (BGBl. II S. 1511), vom 8. Februar 1968 (BGBl. II S. 127) und vom 18. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3690).

Bonn, den 18. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über das Recht der Verträge**

Vom 18. November 1994

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über
das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach
seinem Artikel 84 Abs. 2 für

Malaysia am 26. August 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-
kannntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3688).

Bonn, den 18. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone
der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee**

Vom 29. November 1994

Die Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über
die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der
Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der
Ostsee vom 25. November 1994 wird hiermit bekannt-
gemacht.

Bonn, den 29. November 1994

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Kastrup

**Proklamation
der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone
der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee**

Vom 25. November 1994

I.

Die Bundesrepublik Deutschland errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in der Nordsee und in der Ostsee vor der seewärtigen Grenze ihres Küstenmeeres eine ausschließliche Wirtschaftszone.

II.

Die seewärtige Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

E ₀	53°43'30,8" N	6°20'49,7" E
E ₁	53°45'03,0" N	6°19'58,3" E
E ₂	53°48'52,9" N	6°15'51,3" E
E ₃	53°59'56,8" N	6°06'28,2" E
E ₄	54°11'12,0" N	6°00'00,0" E
E ₅	54°37'12,0" N	5°00'00,0" E
E ₆	55°00'00,0" N	5°00'00,0" E
E ₇	55°20'00,0" N	4°20'00,0" E
E ₈	55°45'54,0" N	3°22'13,0" E
D	55°50'06,0" N	3°24'00,0" E
S ₇	55°55'09,4" N	3°21'00,0" E
S ₆	55°46'21,8" N	4°15'00,0" E
S ₅	55°24'15,0" N	4°45'00,0" E
S ₄	55°15'00,0" N	5°09'00,0" E
S ₃	55°15'00,0" N	5°24'12,0" E
S ₂	55°30'40,3" N	5°45'00,0" E
S ₁	55°10'03,4" N	7°33'09,6" E
S ₀	55°05'59,4" N	8°02'44,4" E.

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Der Verlauf der Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee wird in der Seegrenzkarte 2920*) veröffentlicht.

*) Herausgeber: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg.

III.

Die seewärtige Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

1.	54°45'24,0" N	10°13'06,0" E
2.	54°42'49,7" N	10°16'07,9" E
3.	54°40'29,6" N	10°18'29,9" E
4.	54°37'59,9" N	10°21'18,4" E
5.	54°37'15,4" N	10°22'27,6" E
6.	54°35'56,8" N	10°27'15,9" E
7.	54°34'37,0" N	10°31'58,5" E
8.	54°33'06,0" N	10°36'50,0" E
9.	54°32'39,8" N	10°39'37,3" E
10.	54°32'49,2" N	10°43'59,0" E
11.	54°34'52,3" N	10°48'02,1" E
12.	54°37'10,2" N	10°52'25,1" E
13.	54°38'14,6" N	10°54'15,3" E
14.	54°38'28,3" N	11°00'20,7" E
15.	54°38'16,3" N	11°04'30,0" E
16.	54°37'19,7" N	11°09'28,2" E
17.	54°36'33,0" N	11°12'30,9" E
18.	54°35'11,2" N	11°15'36,4" E
19.	54°34'11,6" N	11°19'17,7" E
20.	54°31'57,0" N	11°23'04,8" E
21.	54°29'53,1" N	11°26'36,6" E
22.	54°27'53,4" N	11°30'49,9" E
23.	54°25'47,7" N	11°34'55,1" E
24.	54°23'36,0" N	11°38'12,2" E
25.	54°21'56,7" N	11°40'20,7" E
26.	54°21'53,4" N	11°40'14,7" E
27.	54°22'00,5" N	11°56'25,6" E
28.	54°24'39,9" N	12°06'43,5" E
29.	54°41'15,9" N	12°26'35,7" E
30.	54°45'49,7" N	12°44'59,9" E
31.	54°50'01,7" N	12°56'02,4" E
32.	55°00'30,2" N	13°08'53,1" E

33.	55°00'37,9" N	13°09'26,8" E
34.	55°01'16,9" N	13°47'08,4" E
35.	54°57'53,9" N	13°59'15,3" E
36.	54°57'44,8" N	13°59'34,2" E
37.	54°48'45,0" N	14°10'22,0" E
38.	54°48'45,0" N	14°24'51,0" E
39.	54°39'30,0" N	14°24'51,0" E
40.	54°32'10,4" N	14°38'12,2" E
41.	54°31'57,7" N	14°37'42,0" E
42.	54°29'56,4" N	14°44'56,7" E
43.	54°22'56,5" N	14°35'55,7" E
44.	54°10'04,6" N	14°21'05,0" E
45.	54°07'35,0" N	14°14'18,9" E
46.	54°07'36,4" N	14°12'09,1" E.

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Der Verlauf der Abgrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee wird in der Seegrenzkarte 2921*) veröffentlicht.

*) Herausgeber: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg.

IV.

Die Verbindungslinien zwischen den Punkten 25 und 26, 32 und 33, 35 und 36 sowie zwischen den Punkten 40 und 41 stehen unter dem Vorbehalt vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweils betroffenen benachbarten Staaten.

Über die endgültige Position der Punkte der seitlichen Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich der Niederlande Punkt E₀ in der Nordsee und zum Königreich Dänemark Punkt S₀ in der Nordsee, Punkt 1 in der Ostsee sowie die Abgrenzung landwärts dieser 3 Punkte wird die Bundesregierung nach Konsultationen zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die Modalitäten der Anwendung des Artikels 5 Abs. 2 des Vertrags vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht bleiben einer späteren Regelung nach Konsultationen mit der Republik Polen vorbehalten.

Die Feststellung der vorstehenden Koordinaten erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen genaueren Bestimmung nach neueren Berechnungen durch das Bundesministerium für Verkehr. Eine solche Bestimmung wird amtlich bekanntgemacht und den amtlichen Seegrenzkarten zugrunde gelegt.

Berlin, den 25. November 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1994 A · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2658) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Fundstelle des Übereinkommens vom 16. September 1988 „(BGBl. 2658)“ jeweils durch „(BGBl. 1994 II S. 2658)“ zu ersetzen.